

Oberlandesgericht Celle

22 W 77/06

28 T 155/05 Landgericht Hannover

EINGANG

24. Nov. 2006

Rechtsanwälte
Lerche, Schröder, Fahlbusch

Beschluss

In der Abschiebehaftsache

des armenischen Staatsangehörigen

geboren am 1979 in _____,

Betroffener und Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fahlbusch aus Hannover,

Beteiligt:

Zentrale Ausländer- und Aufnahmebehörde Oldenburg, Außenstelle Bramsche,

hat der 22. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle auf die weitere sofortige Beschwerde des Betroffenen vom 22. September 2006 gegen den Beschluss der Zivilkammer 28 des Landgerichts Hannover vom 13. September 2006 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Siolek, die Richterin am Oberlandesgericht van Hove und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Gittermann am **21. November 2006** beschlossen:

Der Beschluss des Landgerichts Hannover vom 13. September 2006 wird aufgehoben.

Es wird festgestellt, dass die (aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Hannover vom 14. Juli 2005) vom 18. Juli 2005 bis zum 19. Juli 2005 vollzogene Inhaftnahme des Verfolgten rechtswidrig war.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Auslagen des Betroffenen werden nicht erstattet.

Der Beschwerdewert wird auf 3.000,- Euro festgesetzt.

Gründe:

1. Der zwischenzeitlich abgeschobene Betroffene wendet sich mit seiner weiteren sofortigen Beschwerde vom 22. September 2006 gegen einen Beschluss des Landgerichts Hannover vom 13. September 2006, mit dem die gegen den Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 14. Juli 2005 und auf Feststellung gerichtete sofortige Beschwerde des Betroffenen vom 3. November 2005 erneut als unbegründet verworfen worden war.

Mit Beschluss vom 14. Juli 2005 hatte das Amtsgericht gem. § 11 FreihEntzG die einstweilige Freiheitsentziehung des Betroffenen für die Dauer von zwei Tagen angeordnet, weil der Betroffene am 18. Juli 2005 über den Flughafen in Langenhagen von Frankreich kommend nach Deutschland überführt werden sollte (planmäßige Ankunft: 14.25 Uhr). Die Festnahme des Verfolgten erfolgte an diesem Tage um 14.30 Uhr. Eine Vorführung vor den Richter bei dem Amtsgericht Hannover erfolgte erst am darauf folgenden Tag, nachdem ein am 18. Juli 2005 zwischen 14.30 und 14.45 Uhr von der Bundespolizei zum Zwecke der Vorführung mit dem Amtsgericht Hannover geführtes Telefonat seitens der zuständigen Geschäftsstelle mit der Erklärung beantwortet wurde, es stehe kein Richter mehr zur Verfügung. Hierauf stützt der Verfolgte sein Rechtsmittel und rügt eine Verletzung von § 11 Abs. 2 Satz 2 FreihEntzG.

2. Die weitere sofortige Beschwerde des Betroffenen ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg. Die angefochtene Entscheidung ist nicht frei von Rechtsfehlern. Der Verfolgte rügt zu Recht, dass seine Vorführung vor den zuständigen Richter nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Satz 2, 2. Hs. FreiEntzG nicht unverzüglich (vgl. hierzu auch BVerfG vom 7.9.2006, 2 BvR 129/04) erfolgt ist.

Hierbei kann dahinstehen, ob der - von der angefochtenen Entscheidung nicht mitgeteilte - am 18. Juli 2005 geltende Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Hannover hinsichtlich des richterlichen Bereitschaftsdienstes den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur richterlichen Erreichbarkeit in Haft-sachen (vgl. zuletzt nur BVerfG vom 28.9.2006, 2 BvR 876/06; vom 8.3.2006, 2 BvR 1114/06 und vom 13.12.2005, 2 BvR 447/05) entsprach. Denn jedenfalls hätte an einem Montag zum Zeitpunkt des Anrufs der Bundespolizei zwischen 14.30 und 14.45 Uhr ein Richter zur Verfügung stehen müssen, um den Ver-folgten beim Amtsgericht vorzuführen. Dies kann keinem Zweifel unterliegen. Dies gilt umso mehr, als dem Amtsgericht aufgrund seiner Befassung mit der Sache bekannt war, dass die Rückführung des Betroffenen für diesen Tag ge-plant war (mitgeteilte Ankunftszeit 14.25 Uhr) und schon deshalb Vorsorge für eine zeitnahe Vorführung hätte getroffen werden können und müssen. Ob ein Richter tatsächlich nicht mehr zur Verfügung stand, ist hierbei unerheblich, denn die aufgrund der Auskunft der Geschäftsstelle nicht mehr erfolgte Vorfüh-rung an diesem Tage kann nicht zu Lasten des Verfolgten gehen. Fehlerhaft ist schließlich auch die Annahme, ein Transport vom Flughafen in Langenhagen und somit eine Vorführung beim Amtsgericht sei jedenfalls bis um 15.30 Uhr ohnehin nicht mehr durchzuführen gewesen. Insoweit kann als zumindest se-natsbekannt gelten, dass die Strecke vom Flughafen Langenhagen bis zum Amtsgericht in Hannover in deutlich weniger als einer Stunde zu bewerkstelli-gen ist.

Eine Vorführung des Betroffenen erfolgte schließlich am 19. Juli 2005 (vgl. auch Senatsbeschluss vom 6.4.2006, 22 W 14/06). Hiermit endete die Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung.

Der Senat konnte in der Sache selbst entscheiden, denn die erforderlichen Feststellungen sind nunmehr getroffen. Die Sache ist entscheidungsreif.

3. Gerichtskosten nach § 14 FreihEntzG waren wegen unrichtiger Sachbehandlung nicht zu erheben, § 16 KostO. Dies gilt insgesamt, also für das Verfahren über die sofortige wie über die weitere sofortige Beschwerde. Von dem Auferlegen der Auslagen der Beteiligten war nach § 16 FreihEntzG abzusehen, weil die Beteiligte Anlass zum Stellen des Antrags auf einstweilige Freiheitsentziehung hatte.

Dr. Siolek

van Hove

Dr. Gittermann